BlueLab Wasseranalysesysteme GmbH
Vor dem Kreuzberg 25
72070 Tübingen

Tel. 07071-7638377
waterlab@bluelab-h2o.de
www.bluelab-h2o.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen Wasser-Untersuchungen

Stand: 04.02.2026

1. Geltungsbereich, Änderungen, anwendbares Recht

1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten in der jeweils bei Vertragsschluss aktuell gültigen Version für jede Form der Lieferung oder Leistungserbringung durch BlueLab und alle Aufträge oder Vertragsschließungen, die durch BlueLab akzeptiert werden. Dies gilt auch für telefonisch erteilte, nicht schriftlich bestätigte Aufträge oder solche Aufträge, die durch Übersendung von Proben zustande kommen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich und mit Unterschrift eines Geschäftsführers von BlueLab etwas anderes vereinbart wird, entfalten allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden keine Wirkung, auch nicht wenn dieser auf solche verweist oder verwiesen hat.

1.2 Änderungen, Ergänzungen oder Verzicht auf Regelungen dieser AGB durch separate Vereinbarungen oder im Geltungsbereich dieser AGB geschlossenen Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, und sind nur bindend sofern sie durch den Geschäftsführer oder eine andere vertretungsberechtigte Person von BlueLab unterzeichnet sind. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

1.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden oder Auftraggeber und BlueLab gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist am Firmensitz von BlueLab. Verfahrenssprache ist deutsch.

1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder eine Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit auf Basis dieser AGB geschlossener Verträge nicht. Kunde und BlueLab sind verpflichtet, anstelle unwirksamer Bestimmungen oder Lücken wirksame Regelungen zu schaffen, die dem was wirtschaftlich gewollt war, am nächsten kommen.

2. Auftragserteilung, Auftragsannahme, Leistungserbringung

2.1 Angebote von BlueLab sind freibleibend und unverbindlich. Eine wirksame Auftragserteilung unter Geltung dieser AGB kann erfolgen durch schriftlichen Beauftragung (auch elektronische Nachrichten bspw. Email), Verwendung von BlueLab Auftragsformularen (auch elektronisch), telefonisch, oder durch Übermittlung von Proben. Voraussetzung ist ebenfalls, dass über Inhalt und Umfang der Beauftragung, sowie kaufmännische Rahmenbedingungen (bspw. Preis oder Lieferdatum), die nicht in diesen AGB geregelt sind, Einigkeit besteht.

2.2 Aufträge des Kunden gelten nicht vor einer Auftragsbestätigung durch BlueLab als angenommen. Eine Annahme unter Geltung dieser AGB kann erfolgen durch a) schriftliche Bestätigung durch BlueLab (auch elektronische Nachrichten), b) mündlich nach bspw. telefonischer Auftragserteilung, oder c) durch Tätigwerden von BlueLab bspw. aufgrund Probenanlieferung durch den Kunden.

2.3 Der Auftraggeber muss bei Erteilung eines Auftrags dem Auftragnehmer alle Umstände mitteilen, die für die Bearbeitung des Auftrags und für die Verwendung des Prüfergebnisses relevant sind.

2.4 Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmt BlueLab unter Berücksichtigung des gegenwärtig zur Verfügung stehenden Stands der Technik und unter Einhaltung evtl. geltender Normen und Vorschriften die Methoden und Art der Leistungserbringung nach sachgemäßem Ermessen selbst. Auch ist BlueLab berechtigt, zur Erfüllung vertraglicher Pflichten, sich ggf. Subunternehmern oder sonstiger geeigneter Dritter zu bedienen. Erbringt BlueLab analytische Dienstleistungen, so werden Prüfberichte dem Kunden bzw. einem vom Kunden bestimmten Personenkreis entweder per Email mit elektronischer Signatur übermittelt, oder auf einem Kundenportal zur Einsicht bzw. zum Download bereit gestellt. Der Kunde teilt hierfür ein oder mehrere E-Mail-Postfächer mit, die regelmäßig auf neue Emails geprüft werden, bzw. verpflichtet sich, regelmäßig das Kundenportal zu besuchen. BlueLab steht es frei, Prüfberichte auch auf andere Weise, bspw. als Brief oder durch Bereitstellung in einem Kundenportal zu übermitteln.

2.5 Soweit nicht anders vereinbart oder gesetzlich geregelt, umfassen erteilte Analyse-Aufträge an BlueLab die Durchführung von Analysen und die Erstellung von Analyse-Berichten, nicht aber die Verpflichtung zur Abgabe von Auskünften, Beratung, weitergehenden Gutachtertätigkeiten, sonstigen Stellungnahmen, oder die Erfassung oder Darstellung der Analyseergebnisse in einem anderen Format als dem Prüfbericht. Gibt BlueLab dennoch Auskünfte oder Stellungnahmen ab, schriftlich oder mündlich, sind diese als unverbindliche Anregungen zu verstehen.

3. Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Preise

3.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, entsteht ein Vergütungs- oder Zahlungsanspruch von BlueLab ggü. dem Kunden für jede Lieferung oder Leistung, sobald diese erbracht wurde. Zusätzliche Lieferungen, Leistungen oder Aufwände, die im Zusammenhang mit erteilten Aufträgen oder Auftragsänderungen anfallen, bspw. aufgrund bei Auftragsannahme nicht bekannter besonderer Probeneigenschaften im Rahmen eines Analyseauftrags, und nicht

BlueLab Wasseranalysesysteme GmbH
Vor dem Kreuzberg 25
72070 Tübingen

Tel. 07071-7638377
waterlab@bluelab-h2o.de
www.bluelab-h2o.de

ausdrücklich vom vereinbarten Auftragsumfang und vereinbarten Honorar umfasst werden, sind gesondert zu vergüten.

3.2 Rechnungen können nach Wahl von BlueLab postalisch oder elektronisch übermittelt werden. Der Kunde teilt hierfür ein E-Mail-Postfach mit, das er regelmäßig auf neue Emails prüft.

3.3 Alle Rechnungen von BlueLab sind ab Zugang beim Kunden innerhalb von 30 Tagen ohne Abzüge zur Zahlung fällig, sofern keine abweichenden Zahlungsziele vereinbart sind. Wiederkehrend vereinbarte Zahlungen sind zum jeweils vereinbarten Zahlungstermin fällig. Zahlungen erfolgen durch Überweisung oder im Lastschriftverfahren. Andere Zahlungsweisen bedürfen einer vorherigen Vereinbarung mit BlueLab.

3.4 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ergeben sich Preise aus den jeweils bei Auftragserteilung und –annahme gültigen Preislisten von BlueLab. Alle Preise verstehen sich rein netto zzgl. zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich anfallender Steuern inkl. Umsatzsteuer. Alle Preise für Lieferungen von Waren gelten „ex works“ (Incoterms in der bei Vertragsschluss geltenden Version) und ausschließlich Verpackung, die gesondert in Rechnung gestellt wird. BlueLab ist berechtigt, Abschlagszahlungen oder Vorschüsse zu verlangen. Auch ist BlueLab berechtigt, abweichend von den Zahlungsbedingungen laut 3.3 oder sonstigen vereinbarten Zahlungsbedingungen bis zu 100% eines zu erwartenden Entgelts als Vorschuss vor Durchführung eines Auftrags zu verlangen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen. Falls eine Kunde die Richtigkeit eines Analyseergebnisses anzweifelt, berechtigt ihn dies nicht, die Zahlung zurück zu halten, es sei denn die Fehlerhaftigkeit ist unstrittig, durch BlueLab anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Befindet sich ein Kunde in Verzug mit einer Zahlung an BlueLab, so werden alle Forderungen von BlueLab ggü. diesem Kunden, einschließlich solcher aus anderen Aufträgen oder Verträgen, sofort zur Zahlung fällig. BlueLab ist berechtigt, im Falle des Verzugs Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verlangen. Darüber hinaus behält sich BlueLab das Recht vor, darüber hinausgehende, beweisbare Verzugsschäden ebenfalls geltend zu machen. Eine Aufrechnung von Zahlungen durch den Kunden mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn der gestellte Gegenanspruch und die Aufrechnung sind durch BlueLab genehmigt oder rechtskräftig festgestellt.

4. Pflichten des Kunden bei Probenahme durch BlueLab

4.1 Nimmt BlueLab im Rahmen eines Auftrags Proben vor Ort, ist der Kunde verpflichtet, zum vereinbarten Termin uneingeschränkten und sicheren Zugang zu allen von einem Auftrag umfassten Probeentnahmestellen eines Standorts oder einer Liegenschaft zu gewähren. Dies gilt auch und insbesondere im Rahmen von Trinkwasserbeprobungen für den Zugang zu etwaigen Probeentnahmestellen innerhalb vermieteter Wohneinheiten oder in verschlossenen Heizräumen.

4.2 Für die Entnahme von Proben aus Leitungen oder sonstigen geschlossenen Systemen, müssen ordnungsgemäße Probenahmeventile installiert sein. In Ausnahmefällen ist die Entnahme über andere, technisch vergleich- und desinfizierbare Ventile bzw. Armaturen möglich. Die Probeentnahmestellen müssen sich in einem Zustand befinden, der eine fachgerechte Entnahme ermöglicht.

4.3 Finden Beprobungen bei gewerblichen, medizinischen oder Industriekunden mit besonderen Rahmen- oder Umweltbedingungen statt, so ist der Kunde verpflichtet notwendige und angemessene Vorkehrungen oder Unterweisungen zur Arbeitssicherheit oder Hygiene bei Probenahmen zu treffen. Dies umfasst auch die Bereitstellung evtl. notwendiger Arbeitsschutz- bzw. Hygieneausrüstung oder –kleidung für den Probenehmer, die über Sicherheitsschuhe und Schutzbrille hinausgehen.

4.4 Können ohne Verschulden von BlueLab Beprobungen nicht, nur teilweise, gar nicht, oder nur mit zeitlichem Mehraufwand durchgeführt werden, bspw. weil ohne Kenntnis von BlueLab keine geeigneten Probenahmeventile installiert sind, an Armaturen Filter installiert sind, die vor Beprobung abmontiert werden müssen, Betreuungspersonen nicht oder zu spät vor Ort sind, oder Beprobungsstellen oder ganze Liegenschaften nicht zugänglich sind, so gehen anfallende Kosten zu Lasten des Kunden. Bluelab wird entweder eine Ausfallpauschale oder den Zeit-, Material- oder Fahraufwand in Rechnung stellen. Bei notwendigen Wiederholungsterminen fallen u.a. eine Liegenschaftspauschale bzw. Fahrtkosten erneut an.

5. Pflichten des Kunden bei Probenahme und -anlieferung durch den Kunden

5.1 Proben oder Materialien, die der Kunde bzw. Auftraggeber selbst nimmt und bei BlueLab anliefert, müssen stabil, sicher und in einem Zustand sein, der die Erstellung von Analysen oder die Herstellung in Auftrag gegebener Produkte ohne Schwierigkeiten ermöglicht. Deren Anlieferung oder sonstige logistische Maßnahmen erfolgen dabei auf Kosten und Risiko des Kunden und sind von diesem selbst durchzuführen und zu organisieren, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Leistet BlueLab Hilfe bei Transport und Logistik von Proben oder Materialien außerhalb des Labors, bspw. durch Vermittlung eines Kurierdienstes, handelt BlueLab Namens und in Vollmacht des Kunden. Risiken des Transports oder durch Verzögerungen sind im Verantwortungsbereich des Kunden. Der Risikoübergang auf BlueLab findet mit Anlieferung und Annahme der Proben durch BlueLab im Labor statt.

BlueLab Wasseranalysesysteme GmbH
Vor dem Kreuzberg 25
72070 Tübingen

Tel. 07071-7638377
waterlab@bluelab-h2o.de
www.bluelab-h2o.de

5.2 Der Auftraggeber hat so viele Proben bzw. so viel Probenmaterial in geeigneten und beschrifteten Gefäßen oder Behältern nebst Information zu Inhaltsstoffen und Herkunft zur Verfügung zu stellen, dass alle beauftragten Analysen durchgeführt werden können. Der Auftraggeber garantiert im Hinblick auf die beauftragten Analysen, dass er, so weit nicht der Auftragnehmer diesbezüglich explizit eine Verpflichtung übernommen hat, bei Durchführung der Probenahmen und dem Probentransport sichergestellt hat, dass gesetzliche oder normative Vorgaben eingehalten sind.

5.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach eigenem Ermessen eine Eingangsuntersuchung von Proben oder Materialien durchzuführen, um deren Zustand und Eignung für die geplanten Analysen festzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Kosten für eine solche Eingangsprüfung zu übernehmen, falls sich herausstellt, dass Proben oder Materialien nicht den Erfordernissen entsprechen. Falls das Ergebnis der Eingangsprüfung zutage bringt, dass eine Analyse oder Produktion unmöglich oder nur unter schwierigeren Bedingungen möglich ist als ursprünglich vorausgesetzt, bspw. weil Proben oder Materialien mit vom Kunden nicht mitgeteilten Fremdmaterialien oder Substanzen kontaminiert oder verdorben bzw. zersetzt sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, zusätzliche Aufwände und Kosten geltend zu machen, oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts hat der Kunde die Kosten, die beim Auftragnehmer bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, zu tragen. Der Kunde muss sicherstellen und übernimmt hiermit die Gewähr dafür, dass von gelieferten Proben, sachgemäße Handhabung vorausgesetzt, zu keiner Zeit Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der BlueLab-Mitarbeiter oder Eigentum und sonstige Rechtsgüter des Auftragnehmers ausgehen. Falls gefährliche Proben angeliefert werden oder Gefahrgut gleich welcher Art darstellen, hat der Kunde BlueLab rechtzeitig vor Versendung umfassend zu informieren und alle Proben entsprechend deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Im Fall der Verletzung dieser Pflichten ist der Kunde für alle Kosten, Schäden und sonstigen Nachteile haftbar, die beim Auftragnehmer oder ihrem Personal oder ihren sonstigen Vertretern hierdurch verursacht werden. Der Kunde haftet nicht nach den vorstehenden Regelungen, wenn er die Vertragsverletzung nicht zu vertreten hat. Der Kunde hat die Kosten der angemessenen Beseitigung von Sondermüll und Gefahrstoffen, die aufgrund der vom Kunden überlassenen Proben anfallen, zu tragen. Dies unabhängig davon, ob die Probe als Sondermüll oder Gefahrstoff beschrieben wurde oder nicht.

6. Sonstige Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Der Kunde stellt bei Vertragsbeginn bzw. Auftragserteilung alle zur Aufnahme der beprobten Anlagen und Entnahmestellen notwendigen Daten zur Verfügung oder gewährt entsprechenden Zugang für eine Aufnahme durch BlueLab vor Ort inkl. Begleitung durch eine sachkundige Person, die Auskünfte zur Anlage geben kann.

6.2 Der Kunde stellt bei Vertragsbeginn, sowie jeweils vor Auftragserteilung bzw. vor Planung und Durchführung einer Untersuchung alle sonstigen notwendigen Daten, bspw. Kontaktdaten von entsprechenden Ansprechpartnern, zur Verfügung und pflegt und aktualisiert diese regelmäßig im Kundenportal.

7. Lagerung von Proben, Eigentumsrechte an Proben und Analyseergebnissen

7.1 Alle Proben werden Eigentum des Auftragnehmers. Sofern nicht eine gesondert zu vergütende Lagerung und –frist vereinbart wurde, besteht für BlueLab keine Verpflichtung Proben überhaupt oder länger als gesetzlich vorgeschrieben aufzubewahren. Nicht verbrauchtes Probenmaterial wird nach Wahl des Auftragnehmers aufbewahrt oder entsorgt. Eine Rücksendung oder Herausgabe von Proben oder nicht verbrauchtem Probenmaterial an den Kunden findet nicht statt.

7.2 Eigentums- und sonstige Rechte an Analyseergebnissen oder sonstigen an den Kunden erbrachte Leistungen oder gelieferte Materialien oder Produkte verbleiben bei BlueLab bis zur vollständigen Bezahlung aller zugehörigen Rechnungen durch den Kunden. Auch nach voller Bezahlung ist BlueLab unter Berücksichtigung des Datenschutzes und in anonymisierter Form berechtigt, nicht verbrauchtes Probenmaterial oder Analyseergebnisse aufzubewahren und zu eigenen Forschungs- und Entwicklungszwecken zu nutzen.

8. Termine, Fristen, Vertragsrücktritt oder –kündigung, höhere Gewalt

8.1 Termine und Fristen für die Erbringung von Dienst- und Werksleistungen werden von BlueLab auf Basis des erwarteten Arbeitsaufwandes und verfügbarer Ressourcen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gemacht, sind aber dennoch nur eine Schätzung und nicht verbindlich. Gleichwohl wird BlueLab kaufmännisch angemessene Bemühungen unternehmen, um die geschätzten Fristen einzuhalten. Verbindlich sind Termine und Fristen nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Diese beginnen zu laufen, wenn der Kunde seinen evtl. bestehenden Mitwirkungspflichten nachgekommen ist, und werden um die Dauer evtl. Versäumnisse des Kunden unterbrochen oder verlängert.

8.2 Für Verspätungen, Fehler, Schäden oder andere Probleme, die durch Ereignisse oder Umstände verursacht wurden, die für den Auftragnehmer unvorhersehbar oder außerhalb seiner Kontrolle standen oder die aus der Einhaltung von behördlichen Anordnungen, Gesetzen oder Regulierungen herrühren, verlängern sich die Fristen für die Dauer der

BlueLab Wasseranalysesysteme GmbH
Vor dem Kreuzberg 25
72070 Tübingen

Tel. 07071-7638377
waterlab@bluelab-h2o.de
www.bluelab-h2o.de

Verhinderung. Ist oder wird die daher verzögerte Ausführung des Auftrages für den Kunden unzumutbar, ist dieser zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.3 Im Falle des Rücktritts, der Kündigung oder des Auftragswiderrufs durch den Kunden hat BlueLab Anspruch auf Ersatz aller bis dahin erbrachten Leistungen und entstandenen Aufwendungen.

9. Gewährleistungen, Mängel-Haftung, Verjährungsfristen

9.1 Maßgeblich für den Kunden sind ausschließlich der Prüfbericht und die hierin enthaltenen Ergebnisse. Prüfergebnisse beziehen sich stets nur auf die analysierte Probe und können nicht stets zu 100 % exakt sein. Das dem Kunden mitgeteilte Analyseergebnis entspricht je nach angewandter Analysemethode einem Wert auf einer Bandbreite von Werten, die sich aus verschiedenen Analysemethoden bzw. aus mehreren Wiederholungen der gleichen Analysemethode nach dem Stand der Technik ergeben können
Weitergehende Analysen, Interpretationen, Schätzungen, Beratungsdienstleistungen und Schlussfolgerungen führt der Auftragnehmer mit angemessener kaufmännischer Sorgfalt durch. Gleichwohl kann der Auftragnehmer nicht garantieren, dass diese stets korrekt oder uneingeschränkt zutreffend sind.

9.2 Der Kunde verpflichtet sich sämtliche Prüfergebnisse, Dienstleistungen oder Warenlieferungen von BlueLab innerhalb zwei Wochen nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Sollten Analyseergebnisse erkennbar falsch oder fehlerbehaftet sein, ist der Kunde verpflichtet, dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen. Alle Prüfergebnisse, Dienstleistungen oder Warenlieferungen an den Kunden gelten als mangelfrei abgenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt schriftlich Mängel anzeigt und die Abnahme verweigert. Im Falle der Verweigerung hat der Kunde Anspruch auf Nachbesserung bzw. Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache. Während der Nacherfüllung sind eine Minderung oder vertragsrücktritt durch den Kunden ausgeschlossen. Nach einem zweiten vergeblichen Versuch der Nacherfüllung, kann der Kunde nach seiner Wahl die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurück treten. Erhebt der Kunde Beanstandungen im Hinblick auf Testergebnisse, und stellt sich bei erneuter Analyse heraus, dass die Beanstandungen nicht berechtigt, weil die ursprünglichen Ergebnisse richtig waren, so trägt der Kunde die Kosten der durch ihn veranlassten wiederholten Tests.

9.3 Will der Kunde auf Prüfergebnisse, Dienstleistungen oder Warenlieferungen in Angelegenheiten von Bedeutung vertrauen, oder sind diese mit besonderen Risiken in Bezug auf Leben, Gesundheit oder hoher Vermögensschäden verbunden, ist er verpflichtet, dies dem Auftragnehmer bei Auftragserteilung mitzuteilen und die erhaltenen Ergebnisse mit angemessener Sorgfalt zu verifizieren. Veranlassen Analyseergebnisse den Kunden zu weitreichenden oder kostenintensiven Maßnahmen, hat er den Auftragnehmer zu kontaktieren, bevor er solche Maßnahmen ergreift, um diesem Gelegenheit zu geben, das Analyseergebnis nochmals zu verifizieren oder zu besprechen.

9.4 Die Gewährleistungsfrist für sämtliche erbrachten Leistungen beträgt für alle Kundengruppen 12 Monate ab Abnahme. Gesetzliche Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche einschließlich solcher wegen der Verletzung einer Nacherfüllungspflicht bleiben unberührt.

9.5 Der Kunde verpflichtet sich, den Auftragnehmer und dessen Personal oder sonstige Vertreter von allen Ansprüche dritter Parteien freizuhalten, die im Rahmen der Auftragsbearbeitung infolge einer Pflichtverletzung des Kunden entstehen, es sei denn, der Kunde hat diese nicht zu vertreten. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche dritter Parteien, die geltend gemacht werden, weil eine Probe gefährlich oder instabil ist.

10. Haftungsbegrenzung

10.1 Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, seine Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften und deren Mitarbeiter bzw. Vertreter sind ausgeschlossen, sofern nicht ein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne meint jede Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Sofern nicht Vorsatz vorliegt, ist die Haftung haftungsprivilegierter Personen grundsätzlich auf vorhersehbare, vertragstypische Schäden beschränkt. Es obliegt dem Kunden, sich gegen andere Schäden sachgerecht zu versichern. Die Haftung der haftungsprivilegierten Personen nach den Regelungen des Produkthaftungsgesetzes, für den Fall der Verletzung von Garantien und für Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person wird durch diese AGB nicht beschränkt. Die Haftung des Auftragnehmers für vertragstypische Risiken, die durch eine Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers abgedeckt sind, ist der Höhe nach begrenzt auf die Leistung der Haftpflichtversicherung. Ansonsten ist der der Höhe eines etwaig zu leistenden Schadensersatzes nach Treu und Glauben die jeweiligen wirtschaftlichen Gegebenheiten, sowie Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, sowie Wert der erbrachten Werks- und Dienstleistungen angemessen zu berücksichtigen. Es ist für die Annahme eines Auftrages durch den Auftragnehmer Bedingung, dass der Kunde die haftungsprivilegierten Personen für alle Verluste, Verletzungen, Ansprüche und Kosten, die diese durch Verschulden des Kunden erleiden, entschädigt und

BlueLab Wasseranalysesysteme GmbH
Vor dem Kreuzberg 25
72070 Tübingen

Tel. 07071-7638377
waterlab@bluelab-h2o.de
www.bluelab-h2o.de

freihält. Durch die Erteilung eines Auftrages verpflichtet sich der Kunde zu einer solchen Freihaltung. Die gesetzliche Beweislast wird durch die Regelungen dieser Vertragsziffer 9 nicht geändert.

11. Gesetzliche Informationspflichten

Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, Untersuchungsergebnisse ohne Einholung einer Zustimmung durch den Auftraggeber an behördliche oder behördlich benannte Stellen zu melden, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist und definierte Voraussetzungen erfüllt sind. Bspw. muss ein akkreditiertes Wasser-Labor laut TrinkwV nach einer Trinkwasseruntersuchung bei Überschreiten des gesetzlichen Maßnahmenwertes unmittelbar eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt machen unter Nennung der Liegenschaft, des Eigentümers und des Prüfergebnisses.

12. Urheberrechte, Vertraulichkeit, Verarbeitung von Kundendaten

12.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, persönliche oder geschäftliche Kunden-Daten, die er vom Kunden direkt, Dritten oder durch eigene Recherchen auf irgendeinem Weg erhalten hat im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen für verschiedene Zwecke zu verarbeiten, zu nutzen und zu speichern. . Der Auftragnehmer verpflichtet sich, angemessene Bemühungen zu unternehmen, um diese Daten in Übereinstimmung mit dem Gesetz vertraulich zu behandeln. Zum Zwecke einer Auftragsdurchführung werden personenbezogene Daten – des Kunden verarbeitet und genutzt. . Darüber hinaus erfolgt durch den Auftragnehmer eine Verarbeitung und Nutzung der Daten zum Zwecke der weiteren Auftragsgewinnung. Der Auftraggeber kann dem beim Auftragnehmer widersprechen. Der Auftragnehmer ist zu kaufmännisch angemessenen Bemühungen verpflichtet, Analyseergebnisse und Serviceberichte vertraulich zu halten. Diese Verpflichtung gilt nicht im Hinblick auf die dem Auftragnehmer nach Ziffer 6.3 zustehenden Rechte. Der Auftragnehmer behält sich ausdrücklich Urheberrechte an erstellten Prüfberichten, Gutachten oder Analysen und ähnlichen Leistungen oder Liefergegenständen vor. Der Auftragnehmer überträgt dem Kunden die für seine jeweiligen Zwecke erforderlichen Nutzungsrechte. Analyseergebnisse werden ausschließlich für den Gebrauch des Kunden erstellt und übermittelt und dürfen vom Kunden nicht ohne vorherige Genehmigung durch den Auftragnehmer an Dritte zu irgendwelchen Zwecken übermittelt oder veröffentlicht werden. Der Kunde verpflichtet sich, hinsichtlich aller durch den Auftragnehmer geleisteten Dienste Vertraulichkeit zu wahren.